

### Teil 3/Part 3 Mitteilungen/Notifications

- \* **DE. Nordsee. Deutsche Bucht. NW-lich von Helgoland. Schießübungen der Deutschen Luftwaffe in Gebieten über See**

a) 55° 00,00' N 006° 30,00' E  
b) 55° 00,00' N 007° 43,42' E  
c) 54° 15,00' N 007° 13,60' E

Vom 15. April bis 17. Mai 2019 finden jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr Ortszeit im o. g. Übungsgebiet ED-D 44/ED-D 46 Schießübungen der Deutschen Luftwaffe gegen geschleppte Luftziele statt.

- \* **DE. North Sea. German Bight. Waters NW of Heligoland. Firing exercises of German Airforce in areas over sea**

d) 54° 15,00' N 006° 30,00' E  
a) 55° 00,00' N 006° 30,00' E

*From 15 April until 17 May 2019 each Monday to Friday from 0800 to 1800 local time, the above exercise area ED-D 44/ED-D 46 is affected by firing exercises of the German Airforce against aerial towed targets.*

(WSA Cuxhaven 21(T)/19) 13/19

- \* **DE. Ostsee. Deutsche Ostseeküste. Kieler Förde. Hörnbrücke. Öffnungszeiten**  
(Mitteilung im NfS-Heft 43/18 aufgehoben)  
54° 18,90' N 010° 08,15' E

Montag–Freitag  
*Monday–Friday*  
06:20–06:35  
10:45–11:00  
15:00–15:15  
16:00–16:15\*  
16:40–16:55  
18:05–18:20  
19:30–19:45  
20:55–21:10

- \* nur bei Bedarf für Museumshafen

Die Zeiten gelten ab sofort bis 12. Mai 2019. Fahrzeuge müssen sich 20 Minuten vor der beabsichtigten Passage unter Telefon +49 (0) 4 31 5 94 12 63 anmelden.

- \* **DE. Baltic Sea, German Coast. Kiel Fjord. Hörnbrücke. Bridge Openings**  
(Notification in NfS issue 43/18 cancelled)  
54° 18,90' N 010° 08,15' E

Sonnabend, Sonn- und Feiertage  
*Saturday, Sunday and Holidays*  
09:10–09:25  
09:55–10:10  
10:45–11:00  
15:00–15:15  
16:00–16:15\*  
16:40–16:55  
18:00–18:15  
19:20–19:35

- \* only on demand for museum port

*The times are valid from now until 12 May 2019. Vessels have to call by phone +49 (0) 4 31 5 94 12 63 20 minutes before intended passage.*

(WSA Lübeck 61/19) 13/19

**IMO. BMVI. Bekanntmachung des IMO-Rundschreibens MSC.1/Circ.1601 „Überarbeitete Branchenleitlinien zur Bekämpfung von Piraterie“**

Der Schiffssicherheitsausschuss „MSC“ (Maritime Safety Committee) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat auf seiner 100. Tagung vom 3. bis 7. Dezember 2018 festgestellt, dass die Schifffahrtsindustrie umfassend ihre Leitlinien in Bezug auf Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle überarbeitet und aktualisiert hat. Er hat die „Überarbeiteten Branchenleitlinien zur Bekämpfung der Piraterie“ (MSC.1/Circ.1601) angenommen. Sie sollen Unternehmen und Seeleuten dazu dienen, die Bedrohungen der Sicherheit auf See weiter zu verringern und die Gefahrenabwehr im Welthandel zu verbessern.

Die Branchenleitlinien umfassen drei Anhänge:

1. „Weltweite Leitlinien für Unternehmen, Kapitäne und Seeleute zur Bekämpfung von Piraterie“,
2. „Überarbeitete Beste Strategien und Verhaltensweisen zur Abschreckung von Piraten sowie zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf See im Roten Meer, im Golf von Aden, im Indischen Ozean und im Arabischen Meer (BMP5)“,
3. „Leitlinien zum Schutz gegen Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle in der Region des Golfs von Guinea (3. Fassung)“.

Die „Weltweiten Leitlinien für Unternehmen, Kapitäne und Seeleute zur Bekämpfung von Piraterie“ sollen bestehende IMO Leitlinien unterstützen und sind komplementär zu regionalen Initiativen, die detailliertere Leitlinien für spezifische Bedrohungen in einer bestimmten Region zur Verfügung stellen.

Das Rundschreiben MSC.1/Circ.1601 **mit den Anhängen** ist in englischer Fassung auf der Internetseite der IMO ([www.imo.org/en/OurWork/Security/PiracyArmedRobbery/Guidance](http://www.imo.org/en/OurWork/Security/PiracyArmedRobbery/Guidance)) abrufbar.

Auf diese Internetseite wird hingewiesen und die englische Fassung gilt hiermit als bekannt gemacht. Dieses Rundschreiben hebt das Rundschreiben MSC.1/Circ.1339 „Best Management Practices for Protection against Somalia Based Piracy“ auf.

**IMO. BMVI. Promulgation of IMO Circular MSC.1/Circ.1601 “Revised Industry Counter Piracy Guidance”**

*The Maritime Safety Committee (MSC) of the International Maritime Organization (IMO), at its 100th session (3 to 7 December 2018), noted that the shipping industry had comprehensively reviewed and updated its guidance on piracy and armed robbery. The Committee has adopted the “Revised Industry Counter Piracy Guidance” (MSC.1/Circ. 1601). It is to assist companies and seafarers to further mitigate security threats and help increase the security of world trade.*

*The industry guidance includes three annexes:*

- 1) *“Global Counter Piracy Guidance for Companies, Masters and Seafarers”,*
- 2) *“Revised Best Management Practices to Deter and Enhance Maritime Security in the Red Sea, Gulf of Aden, Indian Ocean and Arabian Sea (BMP5)”,*
- 3) *“Guidelines for protection against piracy and armed robbery in the Gulf of Guinea region (Version 3)”.*

*The “Global Counter Piracy Guidance for Companies, Masters and Seafarers” is intended to support existing IMO guidance and is complementary to regional initiatives which provide more detailed guidance specific to the threats in a particular region.*

*The English version of MSC.1/Circ.1601 **with its annexes** is available from the IMO website ([www.imo.org/en/OurWork/Security/PiracyArmedRobbery/Guidance](http://www.imo.org/en/OurWork/Security/PiracyArmedRobbery/Guidance)).*

*Reference is made to this website, and the English version is hereby deemed promulgated.*

*The circular revokes MSC.1/Circ.1339 “Best Management Practices for Protection against Somalia Based Piracy”.*

(BMVI WS 22/19; [www.imo.org](http://www.imo.org)) 13/19

---

4 ALBERT EMBANKMENT  
LONDON SE1 7SR

Telephone: +44 (0)20 7735 7611 Fax: +44 (0)20 7587 3210

MSC.1/Circ.1601  
8. Dezember 2018

### **Überarbeitete Branchenleitlinien zur Bekämpfung von Piraterie**

1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner neunundachtzigsten Tagung (vom 11. bis zum 20. Mai 2011) unter anderem in Anerkennung der Wichtigkeit der Besten Strategien und Verhaltensweisen (BMP) sowie der Notwendigkeit, im Einklang mit diesen zu handeln, Entschließung MSC.324(89) über die *Umsetzung der Leitlinien zu den Besten Strategien und Verhaltensweisen* angenommen und zum Ausdruck gebracht, dass er grundsätzlich der Auffassung ist, dass es notwendig ist, dass die BMP fortbestehen, sachgerecht und dynamisch bleiben sowie auf einem aktuellen Stand gehalten werden.

2 Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass die Branchengruppe die besten Strategien und Verhaltensweisen zur Abschreckung von Piraten vor der Küste Somalias und auf dem Gebiet des Arabischen Meeres überarbeitet. Der Ausschuss hat daher den Vorsitzenden und das Sekretariat ermächtigt, die überarbeiteten Besten Strategien und Verhaltensweisen zu verteilen, ohne die vorherige Zustimmung des Ausschusses abzuwarten und hat anschließend auf seiner neunzigsten Tagung (vom 16. bis zum 25. Mai 2012) MSC.1/Rundschreiben 1339 nachträglich angenommen.

3 Auf seiner einhundertsten Tagung (vom 3. bis zum 7. Dezember 2018) hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass die Schifffahrtsbranche ihre Leitlinien über Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle umfassend geprüft und aktualisiert hat, was zur Entwicklung der Weltweiten Leitlinien für Unternehmen, Kapitäne und Seeleute zur Bekämpfung von Piraterie, der Überarbeiteten Besten Strategien und Verhaltensweisen zur Abschreckung von Piraten sowie zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf See im Roten Meer, im Golf von Aden, im Indischen Ozean und im Arabischen Meer (BMP5), der Leitlinien zum Schutz gegen Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle in der Region des Golfs von Guinea (3. Fassung) sowie zur Einrichtung einer eigens zum Zweck der Gefahrenabwehr eingerichteten Website geführt hat: [www.maritimeglobalsecurity.org](http://www.maritimeglobalsecurity.org)

4 Der Ausschuss hat ferner darauf hingewiesen, dass in den neuen und überarbeiteten Leitlinien die Entwicklungen im Bereich Piraterie und Gefahrenabwehr auf See seit der Veröffentlichung der BMP4 berücksichtigt sind, einschließlich der Entwicklung weiterer regionaler Leitlinien, von Änderungen im Modus Operandi der Piraten und der Einrichtung neuer regionaler Berichterstattungsverfahren. Die Leitlinien sind öffentlich zugänglich und sollen dazu dienen, Unternehmen und Seeleuten dabei zu helfen, Bedrohungen der Sicherheit auf See weiter zu verringern und die Gefahrenabwehr im Welthandel zu verbessern. Daher hat der Ausschuss die *Überarbeiteten Branchenleitlinien zur Bekämpfung von Piraterie*, die in den Anlagen wiedergegeben sind, genehmigt.

5 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die in Anlage 1 wiedergegebenen Weltweiten Leitlinien für Unternehmen, Kapitäne und Seeleute, die in Anlage 2 wiedergegebenen Überarbeiteten Besten Strategien und Verhaltensweisen (BMP5) sowie die in Anlage 3 wiedergegebenen Leitlinien zum Schutz gegen Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle in der Region des Golfs von Guinea zur Kenntnis zu nehmen und Reedern,

Betreibern und Managern von Schiffen, die zum Führen ihrer Flagge berechtigt sind, sowie dem an Bord solcher Schiffe angestellten oder beschäftigten Personal nahelegen, sich im Einklang mit diesen zu verhalten.

6 Die in Anlage 1 enthaltenen Leitlinien sollen dazu dienen, bestehende IMO-Leitlinien zu stützen, nämlich die *Empfehlungen an Regierungen zur Verhütung und Bekämpfung von Piraterie und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe* (MSC.1/Circ.1333/Rev.1), die *Leitlinien für Reeder, Schiffsbetreiber, Schiffsführer und Besatzung zur Verhütung und Bekämpfung von Piraterie und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe* (MSC.1/Circ.1334) und Entschließung MSC.324(89) über die *Umsetzung der Leitlinien zu den Besten Strategien und Verhaltensweisen*, und stellen eine Ergänzung zu regionalen Initiativen dar, die detailliertere, auf die konkreten Bedrohungen in einer bestimmten Region abgestimmte Leitlinien bereitstellen.

7 Internationale Organisationen werden ebenso aufgefordert, diese Leitlinien zur Kenntnis zu nehmen und ihren Mitgliedern nahelegen, sich im Einklang mit diesen zu verhalten.

8 Die Mitgliedsregierungen und internationale Organisationen werden aufgefordert zu prüfen, ob sie die Erkenntnisse und Erfahrungen, die sie hinsichtlich der Anwendung dieser Leitlinien gewonnen haben, dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen möchten.

9 Dieses Rundschreiben hebt das Rundschreiben MSC.1/Circ.1339 auf.

\*\*\*